

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2023

23.60

Interpellation Rolf Jäggi, SVP, Egliswil, vom 14. März 2023 betreffend Führungswechsel bei der Aargauischen Gebäudeversicherung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Verantwortlichkeiten zur Besetzung der Geschäftsleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100) geregelt. Die Wahl der Geschäftsleitung und die Aufsicht über ihre Tätigkeit sind nicht übertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats (§ 45 Abs. 4 lit. c GebVG). Aufgrund der gesetzlichen Zuweisung dieser Aufgabe an den Verwaltungsrat gibt der Regierungsrat dessen Antworten vom 23. März 2023 auf die in dieser Interpellation gestellten Fragen wortgetreu wieder.

Zur Frage 1

"Hat der überraschende Führungswechsel bei der Aargauischen Gebäudeversicherung mit möglichen strafrechtlichen Verfehlungen zu tun?"

Nach heutigen Kenntnissen liegen keinerlei strafrechtliche Verfehlungen vor. Im Weiteren bestehen keine Verdachtsmomente zu ungetreuen Geschäftsabläufen oder Geschäftstätigkeiten. Die AGV hat eine langjährig bewährte Organisationsstruktur inklusive einem anerkannten Risikomanagement.

Zur Frage 2

"Welche finanziellen Konsequenzen bzw. finanziellen Mehrbelastungen haben die vorzeitigen Pensionierungen gegenüber einer ordentlichen Kündigung für die Versicherungsnehmer der AGV?"

Die Kündigungsfrist im obersten Kader beträgt sechs Monate. Das Personalreglement und auch das Vorsorgereglement der Aargauischen Pensionskasse sehen die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung für alle Mitarbeitenden ausdrücklich vor und regeln deren organisatorische Umsetzung. Von dieser Regelung wird wiederholt von Mitarbeitenden Gebrauch gemacht.

Bei Abgängen oder Trennungen wie auch bei vorzeitigen Pensionierungen von Führungspersonen können zusätzlich Auflösungsvereinbarungen im Interesse des Arbeitgebers sein. Dies ist auch vorliegend der Fall und wurde vom Verwaltungsrat genutzt. Entsprechende Regelungen sind jedoch selten und haben immer einen starken Bezug zur individuellen Situation. Die Aufhebungsvereinbarungen enthalten finanzielle Betragsgrössen, die sich nach den massgebenden Grundlagen des Personalreglements der AGV richten. Zu den weiteren Einzelheiten der Regelung der vorzeitigen Pensionierung von Dr. Urs Graf und Christina Troglia werden aus personen- und datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussagen gemacht.

Zur Frage 3

"Welche finanziellen Konsequenzen bzw. finanziellen Mehrbelastungen haben die vorzeitigen Pensionierungen gegenüber einer ordentlichen Kündigung für den Aargauer Steuerzahler bzw. für die Aargauer Steuerzahlerinnen?"

Die AGV ist eine nicht gewinnorientierte, selbständige, öffentlich-rechtliche Unternehmung. Sie beansprucht keine finanziellen Mittel des Kantons. Finanzielle Konsequenzen beziehungsweise finanzielle Mehrbelastungen entstehen daher für die Aargauer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht.

Zur Frage 4

"Ist die Führung der Geschäftsleitung der AGV sichergestellt bzw. welche Risiken bestehen für die Versicherungsnehmer, wegen möglichen fehlenden Verantwortlichkeiten in der Führung der Aargauischen Gebäudeversicherung?"

Die Führung der Geschäftsleitung war und ist jederzeit sichergestellt. Urs Ribi, Abteilungsleiter Feuerwehr und Mitglied der Geschäftsleitung, wurde vom Verwaltungsrat als Vorsitzender der Geschäftsleitung ad interim eingesetzt. Er ist langjähriges Geschäftsleitungsmitglied und seit über 15 Jahren bei der AGV tätig. Er leitet die AGV in dieser Übergangsphase operativ zusammen mit den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung und in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat. Es bestehen keine Risiken aufgrund fehlender Verantwortlichkeiten in der Führung der AGV.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 592.–.

Regierungsrat Aargau